

Beschlüsse

Auf seiner 4187. Sitzung am 14. August 2000 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Äthiopiens, Eritreas, Japans und Norwegens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2000/785)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Bernard Miyet, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 31. August 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁹¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 29. August 2000 betreffend die vorgeschlagene anfängliche Zusammensetzung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea²⁹² den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem darin enthaltenen Vorschlag Kenntnis."

Auf seiner 4197. Sitzung am 15. September 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2000/785)".

Resolution 1320 (2000) vom 15. September 2000

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1298 (2000) vom 17. Mai 2000 und 1308 (2000) vom 17. Juli 2000 sowie alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten zum Konflikt zwischen Äthiopien und Eritrea,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Äthiopiens und Eritreas,

sowie in Bekräftigung dessen, dass beide Parteien alle ihre Verpflichtungen auf Grund des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts erfüllen müssen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/59 vom 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten zwischen der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien und der Regierung des Staates Eritrea, das am 18. Juni 2000 in Algier unterzeichnet wurde²⁸⁹, sowie für die offiziellen Mitteilungen der beiden Regierungen^{287,288}, in denen die Vereinten Nationen um Hilfe bei der Durchführung dieses Abkommens ersucht werden,

betonend, dass er entschlossen ist, in Abstimmung mit der Organisation der afrikanischen Einheit und den Parteien an der vollinhaltlichen Durchführung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten mitzuarbeiten, gleichzeitig jedoch unterstreichend,

²⁹¹ S/2000/842.

²⁹² S/2000/841.

dass seine erfolgreiche Durchführung zuallererst vom Willen der Parteien des Abkommens abhängt,

mit *Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs vom 9. August 2000²⁹³,

unter *Hinweis* auf seine Resolution 1312 (2000) vom 31. Juli 2000, mit der die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea eingerichtet wurde,

1. *fordert* die Parteien zur Erfüllung aller Verpflichtungen *auf*, die ihnen nach dem Völkerrecht, namentlich nach dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten²⁸⁹, obliegen;

2. *genehmigt* die Dislozierung von bis zu 4.200 Soldaten, einschließlich bis zu 220 Militärbeobachtern, im Rahmen der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea bis zum 15. März 2001, mit folgendem Auftrag:

a) Überwachung der Einstellung der Feindseligkeiten;

b) gegebenenfalls Hilfestellung, um die Einhaltung der von den Parteien vereinbarten Sicherheitsverpflichtungen zu gewährleisten;

c) Überwachung und Verifikation der Rückverlegung der äthiopischen Truppen von den nach dem 6. Februar 1999 bezogenen Positionen, die vor dem 6. Mai 1998 nicht unter äthiopischer Verwaltung standen;

d) Überwachung der Positionen der äthiopischen Truppen nach deren Rückverlegung;

e) gleichzeitige Überwachung der Positionen der eritreischen Truppen, die zurückzuverlegen sind, damit ein Abstand von 25 Kilometern von den Positionen gewahrt wird, auf die die äthiopischen Truppen zurückverlegt werden;

f) Überwachung der vorübergehenden Sicherheitszone, um bei der Gewährleistung der Einhaltung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten behilflich zu sein;

g) Übernahme des Vorsizes der von den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit im Einklang mit dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten einzurichtenden Militärischen Koordinierungskommission;

h) Koordinierung der humanitären Antiminenprogramme in der vorübergehenden Sicherheitszone und den daran angrenzenden Gebieten sowie Bereitstellung diesbezüglicher technischer Hilfe;

i) Koordinierung der Tätigkeiten der Mission in der vorübergehenden Sicherheitszone und den daran angrenzenden Gebieten mit den humanitären und die Menschenrechte betreffenden Tätigkeiten der Vereinten Nationen und anderer Organisationen in diesen Gebieten;

3. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, einen Sonderbeauftragten zu ernennen, der für sämtliche Aspekte der Arbeit der Vereinten Nationen in Erfüllung des Mandats der Mission verantwortlich sein wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sich mit der Organisation der afrikanischen Einheit hinsichtlich der Durchführung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten abzustimmen;

5. *fordert* die Parteien *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang, die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der Mission sicherzustellen und ihr die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz zu gewähren, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags in allen vom Generalsekretär für notwendig erachteten Einsatzbereichen benötigt;

6. *ersucht* die Regierungen Äthiopiens und Eritreas, mit dem Generalsekretär innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution gegebenenfalls Abkommen

²⁹³ S/2000/785.

über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, und erinnert daran, dass bis zum Abschluss solcher Abkommen das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990²⁹⁴ vorläufig Anwendung findet;

7. *fordert die Parteien nachdrücklich auf*, sofort mit der Minenräumung zu beginnen, um den sicheren Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu den zu überwachenden Gebieten zu gewährleisten, und dabei erforderlichenfalls technische Hilfe der Vereinten Nationen in Anspruch zu nehmen;

8. *fordert die Parteien auf*, den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen Hilfsbedürftigen zu gewährleisten;

9. *fordert alle Parteien auf*, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten;

10. *beschließt*, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und auf Grund der Bestimmungen von Ziffer 5 ihrer Resolution 1312 (2000), dass die mit Ziffer 6 ihrer Resolution 1298 (2000) verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf den Verkauf und die Lieferung von

a) Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial zur alleinigen Verwendung durch die Vereinten Nationen in Äthiopien oder Eritrea und

b) Ausrüstung und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich technischer Hilfe und Ausbildung, für den ausschließlichen Einsatz bei der Minenräumung in Äthiopien oder Eritrea unter der Schirmherrschaft des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme;

11. *ermutigt* alle Staaten und internationalen Organisationen, die längerfristigen Aufgaben des Wiederaufbaus und der Entwicklung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Gesundung in Äthiopien und Eritrea zu unterstützen und daran mitzuwirken;

12. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution genau und regelmäßig unterrichtet zu halten;

13. *betont*, dass das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten die Beendigung der Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen mit der Vollendung des Prozesses der Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs zwischen Äthiopien und Eritrea verknüpft, und ersucht den Generalsekretär, regelmäßig über den Stand dieser Frage zu berichten;

14. *fordert die Parteien auf*, die Verhandlungen fortzusetzen und unverzüglich eine umfassende und endgültige Friedensregelung abzuschließen;

15. *beschließt*, dass der Rat, wenn er die Verlängerung des Mandats der Mission prüft, berücksichtigt wird, ob die Parteien ausreichende Fortschritte gemäß den Ziffern 13 und 14 erzielt haben;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4197. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 26. September 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁹⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 21. September 2000 betreffend Ihre Absicht, den Auftrag von Mohammed Sahnoun (Algerien) als Ihrem Sonderberater bis zum 31. Dezember 2001 zu verlängern²⁹⁶, den Mitgliedern des Si-

²⁹⁴ A/45/594, Anhang.

²⁹⁵ S/2000/910.

²⁹⁶ S/2000/909.